RTL TELEVISION Aachener Straße 1044 D-50858 Köln

An den
Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
die Vorsitzende des
Medienausschusses
Frau Claudia Nell-Paul
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
13/4085
alle Reg.

DR. HANS-HENNING ARNOLD
VERANTWORTLICHER
MEDIENRECHT RTL-SENDER

Aachener Straße 1044
D-50858 Köln
Postfach 40 05 50
D-50835 Köln

Telefon +49 (0)221 /456 1070
Telefax +49 (0)221 /456 1999
e-mail: henning.arnold@rtl.de

Köln, 30. Juni 2004/NellPaul3006

Stellungnahme zum Entwurf des 11. Rundfunkänderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Nell-Paul,

RTL bedankt sich für die Möglichkeit, vor dem Medienausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung - 11. Rundfunkänderungsgesetz - Stellung nehmen zu dürfen.

zu § 3 Abs. 1 Satz 2 (neu):

RTL begrüßt die Klarstellung des Gesetzentwurfs, dass der WDR lediglich programmbegleitende Mediendienste mit programmbegleitendem Inhalt anbieten darf und dass Werbung und Sponsoring im Online-Angebot nicht stattfinden dürfen. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine Klarstellung, dass auch andere Mediendienste - wie der Videotext - ebenfalls nur programmbegleitenden Inhalt haben und keine Werbung und kein Sponsoring enthalten dürfen. Eine solche klarstellende Bestimmung für die Mediendienste, die nicht dem Online-Bereich zuzuordnen sind, fehlt bisher im Gesetz.

RTL Television GmbH

Sitz der Gesellschaft:
Köln
Handelsregister:
Köln HRB 293 32
USt-Identifikations-Nummer
DE 812 589 230

Geschäftsführer:
Gerhard Zeiler

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Köln
Kto.-Nr. 570 129 57, BLZ 370 501 98
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale Köln
Kto.-Nr. 46 259 68, BLZ 370 500 00

zu § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 (neu):

RTL begrüßt, dass dem WDR größere Flexibilität bei der Umstellung auf die digital-terrestrische Nutzung eingeräumt wird und er vom Gesetzgeber nicht mehr auf eine flächendeckende digital-terrestrische Versorgung festgelegt wird.

zu § 3 Abs. 6 (neu):

RTL spricht sich dagegen aus, dass anderen öffentlich-rechtlichen Programmanbietern, die in Nordrhein-Westfalen keinen Programmauftrag zu erfüllen haben, durch Aufnahme in das digitale WDR-Bouquet eine zusätzliche privilegierte Verbreitungsmöglichkeit eingeräumt wird. Durch die Aufnahme in das WDR-Bouquet nehmen diese Programme zwar nicht rechtlich am privilegierten must-carry-Status des WDR-Programmangebots teil. Eine Entbündelung durch die Kabelnetzbetreiber wird aber wegen der hohen Kosten unterbleiben. Um die dadurch eintretende faktische Privilegierung durch Eingliederung in das Bouquet auf "kaltem Wege" zu verhindern, darf von vornherein keine Aufnahme solcher Fremdprogramme in das Bouquet erfolgen. Der WDR könnte nämlich ansonsten den anderen Dritten Programmen, aber auch anderen europäischen öffentlich-rechtlichen Angeboten auf diese Weise einen privilegierten Status bei der Kabelverbreitung zu Lasten von privaten Angeboten vermitteln. Mit der Begründung, es handele sich beim Bouquet um einen einheitlichen Datenstrom, der medienrechtlich einheitlich behandelt werden muss, könnte der WDR auf diese Weise beliebig viele landesfremde Angebote an seiner Privilegierung als gesetzlich bestimmtes Programm teilhaben lassen und sich umgekehrt im Gegenzug in anderen Bundesländern durch Aufnahme in die Bouquets der jeweiligen Landesrundfunkanstalt einen ähnlich privilegierten Status für sein drittes Programm sichern.

Die Tatsache, dass die Neuregelung des § 3 Abs. 6 aus § 19 Abs. 3 RStV übernommen worden ist, ändert nichts an der Tatsache, dass nunmehr erstmals konkret dem öffentlich-rechtlichen Programmveranstalter WDR faktisch die Möglichkeit gegeben wird, den must-carry-Status für seine Programme faktisch auf andere öffentlich-rechtliche Programme

auszudehnen. Damit wird das vom Gesetzgeber angestrebte grundsätzliche Gleichgewicht zwischen öffentlich-rechtlichen Programmen und privaten Angeboten noch weiter zu Lasten der privaten Programme verschlechtert.

zu § 4 (neu):

Hier sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass das in § 4 Abs. 1 Satz 1 neu aufgenommene Online-Angebot nur im Rahmen der Beschränkungen des neuen § 3 Abs. 1 Satz 2 zu den gesetzlichen Aufgaben des WDR gehört und dass mit dem Online-Angebot kein Grundversorgungsauftrag erfüllt wird, sondern das Online-Angebot lediglich eine programmbegleitende Ergänzungsfunktion hat.

zu § 4 a (neu):

Aus der Sicht von RTL ist die neue Regelung über eine Selbstverpflichtung nicht mehr als ein erster Schritt zu mehr Transparenz bei der Erfüllung des Programmauftrags durch den WDR. Die gesetzlichen Vorgaben für die Selbstverpflichtungserklärung hätten aus unserer Sicht deutlich konkreter ausfallen müssen. Wenn der Gesetzgeber sich aus angeblich verfassungsrechtlichen Gründen scheut, selbst die Rahmenbedingungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk konkreter zu formulieren, dann müssen jedenfalls von ihm klar beschriebene gesetzliche Anforderungen an die Selbstverpflichtungserklärungen gestellt werden.

Folgende Bereiche sollte der Gesetzgeber als regelungsbedürftig vorschreiben:

1. Die Regionalprogramme müssen sich stärker auf die politische, wirtschaftliche, kulturelle und sportliche Vielfalt im jeweiligen Sendegebiet konzentrieren und dürfen nicht zu Abspielstationen für nationales Wiederholungsprogramm mutieren.
2. Es sollte klare Selbstverpflichtungen zur Schleichwerbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk geben.

Transparenz ist aber darüber hinaus auch notwendig bei der Offenlegung der relevanten Finanzströme, auch und insbesondere im Verhältnis zu Tochterunternehmen oder Beteiligungen. Wenn es eine klare gesetzliche Unterscheidung in den Finanzierungsquellen des öffentlich-rechtlichen und des privaten Rundfunks gäbe, wäre dies Forderung nach mehr Transparenz seitens des privaten Rundfunks aus Wettbewerbsgründen nicht mehr notwendig. Bei den Finanzen sieht der Gesetzgeber leider keine entsprechende Verpflichtung zur Offenlegung vor.
Es wäre darüber hinaus notwendig, eine solche auf programmliche und finanzielle Belange erstreckte Selbstverpflichtungserklärung durch ein unabhängiges, nicht staatliches externes Gremium auf ihre Einhaltung überprüfen zu lassen. Der Rundfunkrat kann nicht die Einhaltung der von ihm selbst formulierten Selbstverpflichtung überprüfen und die Rechtsaufsicht kann es aus verfassungsrechtlichen Gründen teilweise auch nicht.
Dadurch, dass der Gesetzesentwurf nur eine Berichtspflicht alle zwei Jahre festgelegt hat, wird eine Diskussion über aktuelle Programmfehlentwicklungen beim WDR faktisch verhindert. Es ist nicht einzusehen, dass der Rundfunkrat jährlich einen Bericht des Intendanten über den Stand der Erfüllung der Selbstverpflichtung erhält, die Öffentlichkeit und der Gebührenzahler aber nur alle zwei Jahre.

zu § 9 (neu):
Hier wird noch auf den bisherigen Rundfunkbegriff des § 4 und den Begriff der "Sendung" als Anknüpfungspunkt für das Gegendarstellungsrecht abgestellt. Damit wären Gegendarstellungen zu Online-Darstellungen nicht möglich. Hier sollte eine Klarstellung im Gesetzestext erfolgen, dass ein Gegendarstellungsrecht auch im Online-Bereich besteht.

zu § 10 Abs. 2 und 3 (neu):
Die Prüfungs- und Beschwerdestelle, die neu eingerichtet wird, ist zwar formal unabhängig. Sie ist aber in ihrer Grundstruktur falsch konzipiert,

weil sie nur im Einvernehmen mit dem Intendanten entscheiden kann. Sie ist damit immer vom Wohlwollen des Intendanten abhängig und deshalb keine objektiv entscheidende Stelle. Beim Beschwerdeführer wird lediglich der Eindruck erweckt, eine unabhängige Stelle entscheide über seine Beschwerde, während rein tatsächlich als Entscheidung der Beschwerdestelle im besten Falle Formelkompromisse zur Gesichtswahrung des Intendanten und der ihm nachgeordneten Programmmacher herauskommen können.

Sowohl für den Werbebereich wie auch für den Jugendschutzbereich sind anstelle einer halbherzigen praktizierten Selbstkontrolle übergreifende externe Kontrollgremien, die sowohl für den privaten wie auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständig sein müssen, notwendig. RTL begrüßt die kürzlich aufgestellte Forderung von Ministerpräsident Beck, auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine effektive externe Kontrolle in diesem Bereich einzuführen, wie sie für den privaten Rundfunk schon seit langem besteht.

zu § 88 Abs. 3 Satz 6 LMG NW:
RTL begrüßt, dass die technische Infrastrukturförderung bis zum Jahre 2010 ausgedehnt worden ist. Die Privilegierung des Lokalfunks bei dieser Förderung erscheint jedoch nicht mehr zeitgemäß.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Henning Arnold